

Hessische Landeszentrale
für politische Bildung

HESSEN



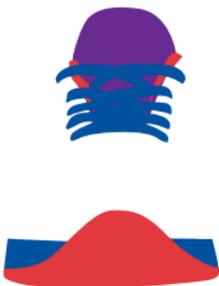
FREIE WAHL

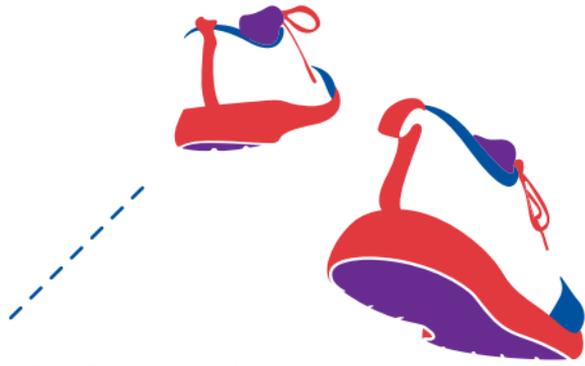
DEINE STIMME FÜR DIE DEMOKRATIE

WÄHLEN GEHEN

KOMMUNALWAHL IN HESSEN

6. MÄRZ 2016





WÄHLEN ALS CHANCE - JEDE STIMME ZÄHLT!

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht, das in der Vergangenheit mühsam errungen und immer wieder verteidigt werden musste. Das Wahlrecht ist deshalb eine so bedeutsame Errungenschaft, weil es den Politikerinnen und Politikern vor Augen führt, dass sie nicht aus eigenem Recht handeln, sondern auf der Basis eines von den Wählerinnen und Wählern ausgesprochenen Vertrauens. Je mehr Bürgerinnen und Bürger durch ihre Stimme Verantwortung für den Wahlausgang übernehmen, desto stärker ist die für die Demokratie lebensnotwendige Vertrauensbeziehung.

Mit einer Wahl werden viele politisch wichtige Funktionen erfüllt. Bereits das Wort „Wahl“ macht eine der wichtigsten deutlich, nämlich die Aufgabe, den Wählerinnen und Wählern Alternativen zwischen Personen und Programmen anzubieten. Außerdem finden durch die Wahl die Meinungen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger Eingang in den politischen Entscheidungsprozess. Es wird bestimmt, wer mit der politischen Leitung des Gemeinwesens beauftragt wird und wer in der Vertretungskörperschaft die Mehrheit und wer die Minderheit bildet.

Die Möglichkeiten der Einwirkung auf die Politik sind auf der kommunalen Ebene besonders hoch. Die Wählerinnen und Wähler haben mit der Abgabe ihrer Stimmen bei der Kommunalwahl großen und unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft. Aufgrund der örtlichen Nähe ist den Bürgerinnen und Bürgern der Großteil der Bewerberinnen und Bewerber um die politischen Mandate persönlich oder wenigstens namentlich bekannt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Ort erreichbar, ein direkter Austausch und Dialog mit ihnen ist möglich.

Wer sonst als die Bürgerinnen und Bürger könnte besser darüber mitentscheiden, wie die finanziellen Mittel z.B. für Kinderspielplätze, Verkehrsberuhigungen oder Radwege im Ortsteil genutzt werden sollen?

Es gibt also viele gute Gründe, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen und an den **Kommunalwahlen am 6. März 2016** teilzunehmen.

WER WÄHLT WAS?

Kreistag, Gemeindevertretung und Ortsbeirat werden alle fünf Jahre von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern von Landkreis, Gemeinde und Ortsbezirk in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)).

Wahlberechtigt sind Deutsche (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen sie seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 30 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Es handelt sich um eine Verhältniswahl mit der Möglichkeit, mehrere Stimmen an Personen zu vergeben (kumulieren) und Stimmen auf verschiedene Personen und Listen zu verteilen (panaschieren). Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter für das jeweilige Gremium zu wählen sind (§ 1 Abs. 4 KWG). Die Stimmen dürfen auf Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden. Dabei können sie jeweils bis zu drei Stimmen erhalten. Es ist ebenfalls möglich, einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu streichen.

Die Anzahl der Mitglieder von Gemeindevertretungen und Kreistagen (Vertretungskörperschaften) ist von der Einwohnerzahl abhängig. Bei bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 15 Mitglieder vorgeschrieben, danach steigt die Anzahl stufenweise auf bis zu 93 Mitglieder an. Der Ortsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern; das Nähere wird durch die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde bestimmt (§ 82 Abs. 1 bzw. § 6 HGO).

Die Wahl findet an einem Sonntag im Monat März statt. Der Wahltag wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt. Die Wahlzeit beginnt am 1. April des Wahljahres (§ 2 Abs. 1 KWG).

Die **Kommunalwahlen 2016** in Hessen finden am **6. März 2016** statt, d.h. die folgende Wahlzeit beginnt am 1. April 2016.

AUFGABEN DER GEMEINDE

Das Leben der Bürgerinnen und Bürger ist zu einem sehr großen Teil von den Aktivitäten der Gemeinde abhängig. So sieht § 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Gemeinde die Grundlage des demokratischen Staates.

Die Gemeinde soll das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung durch die von ihren Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organe fördern.

Dass die Gemeinde grundsätzlich für alles zuständig ist, was sie selbst für wichtig hält und nicht in die Zuständigkeit der Landes- oder Bundesverwaltung fällt, bestätigt § 2 der HGO. Er bestimmt, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung sind, soweit die geltenden Gesetze dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Oft aber muss die Gemeinde auch Aufgaben für das Land mit übernehmen. Sie handelt dann auf Weisung übergeordneter Behörden und nach deren Vorgaben. So werden auch etwa 80 Prozent aller Angelegenheiten, die Bürgerinnen und Bürger in Kontakt mit „dem Staat“ bringen, von der Gemeinde erledigt.



ORGANE DER GEMEINDE

GEMEINDEVERTRETUNG

Die Gemeindevertretung (in Städten: Stadtverordnetenversammlung) ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie beschließt in ihren mindestens alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes ergibt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Besonders wichtige Angelegenheiten sind in § 51 der HGO aufgezählt und können nicht delegiert werden. Jede Gemeindevertretung ist zuständig für die Verabschiedung und die Änderung des gemeindlichen Ortsrechts (Satzungen u.a.), für die Festsetzung des Gemeindehaushalts und für die Wahl der Beigeordneten.

Die Gemeindevertretung kann bestimmte Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder – soweit vorhanden – die Ortsbeiräte übertragen und zur Beratung und/oder abschließenden Beratung (Beschlussfassung) Ausschüsse bilden. Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) ist der einzige Pflichtausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter üben ihr Mandat – auch in den Großstädten – ehrenamtlich aus.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand (in Städten: Magistrat) ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde (§ 66 HGO). Dem Gemeindevorstand untersteht die gesamte Gemeindeverwaltung mit allen Ämtern. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach außen und ist zuständig für Anstellung, Beförderung oder Entlassung der Gemeindebediensteten (§§ 71, 73 HGO).

Neben der Bürgermeisterin als Vorsitzende oder dem Bürgermeister als Vorsitzendem besteht der Gemeindevorstand aus überwiegend ehrenamtlich tätigen Beigeordneten.



INFOS ZUM WAHLRECHT
WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE

BÜRGERMEISTERIN / BÜRGERMEISTER

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern: Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindevorstands (in Städten: Magistrats) und Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde nach außen (§ 71 Abs. 1 HGO) und ist grundsätzlich hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 44 Abs. 1 HGO). Die Wahl erfolgt direkt und die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und legt die Geschäftsverteilung der Beigeordneten fest.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kontrolliert die Beschlüsse von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung auf ihre Rechtmäßigkeit und prüft, ob sie das Wohl der Gemeinde gefährden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt ordnungsbehördliche Aufgaben alleinverantwortlich wahr. Diesbezügliche Entscheidungen müssen weder mit dem Gemeindevorstand noch mit der Gemeindevertretung abgestimmt werden. Lediglich den Aufsichtsbehörden ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hierbei zur Rechenschaft verpflichtet.



ORTSBEIRÄTE

Die Gemeinde kann in ihrer Hauptsatzung die Bildung von Ortsbezirken mit Ortsbeiräten festlegen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGO). Die oder der vom Gremium gewählte Vorsitzende trägt den Titel Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Die Aufgabe der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ist mit der des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vergleichbar: Sie oder Er lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und unterzeichnet das Protokoll. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt den Ortsbeirat nach außen, z.B. gegenüber dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen. Wenn Ortsbeiräte bestehen, sind sie zu allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen.

Die Wahl der Ortsbeiräte findet parallel zu den Kommunalwahlen alle fünf Jahre statt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die bisherige Ortsvorsteherin oder den bisherigen Ortsvorsteher. Wurde ein Ortsbeirat zum ersten Mal eingerichtet, lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu ein (§ 82 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 HGO).

AUSLÄNDERBEIRAT

In Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ist zwingend das Verfahren zur Wahl eines Ausländerbeirats einzuleiten (§ 84 HGO). Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. Wahlberechtigt sind volljährige Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Wählbar sind auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 4 HGO).

Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Am 29. November 2015 finden/ fanden gemeindliche Ausländerbeiratswahlen in Hessen statt.

INTERESSENVERTRETUNG DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Als Interessenvertretung der Gemeinden und Städte fungieren in Hessen der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Hessische Städtetag. Sie werden bei Gesetzgebungsvorhaben des Landes angehört, die sich auf die Kommunen auswirken.

AUFGABEN DES LANDKREISES

Ein Landkreis ist gleichzeitig Gemeindeverband und eigenständige Gebietskörperschaft. In seiner Funktion als Gemeindeverband unterstützt er die zugehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen Ausgleich der gemeindlichen Lasten. Als eigenständige Gebietskörperschaft ist er Träger öffentlicher Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren sinnvolle Erfüllung die Verwaltungs- und/oder Finanzkraft der einzelnen Gemeinden übersteigt.

Die innere Organisation der Kreise ähnelt im Wesentlichen der der Gemeinden. Auch hier gibt es ein willensbildendes, oberstes Organ sowie ein kollegiales Organ der laufenden Verwaltung. Ersteres ist der Kreistag, letzteres der Kreisausschuss (§ 8 Hessische Landkreisordnung (HKO)). Der Kreistag - vergleichbar mit der Gemeindevertretung - beschließt über Angelegenheiten des Kreises und überwacht die Verwaltung des Landkreises (§ 29 HKO). Der Kreisausschuss - entsprechend dem Gemeindevorstand - ist Verwaltungsbehörde und Außenvertretungsorgan des Kreises (§§ 41, 45 Abs. 1 HKO). Seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HKO).

Der Landkreis gewährt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, organisiert den öffentlichen Personennahverkehr, richtet Natur- und Landschaftsschutzgebiete ein und pflegt sie. Er sorgt für die Abfallbeseitigung, ist verantwortlich für das Rettungswesen, den Brand- und Katastrophenschutz, das Gesundheitswesen und die Lebensmittelüberwachung. Weitere Aufgaben sind die Tierseuchenbekämpfung und der Tierschutz, das Führerscheinenwesen, die Kraftfahrzeug-Zulassung sowie der Bau und die Unterhaltung der Kreisstraßen. Der Landkreis ist Bauaufsichtsbehörde, Träger der Schulen und betreibt kommunale Familienpolitik (z.B. Kindergärten, Sportplätze oder Freizeiteinrichtungen).

INTERESSENVERTRETUNG DER LANDKREISE

Als Interessenvertretung der Landkreise in Hessen agiert der Hessische Landkreistag. Er wird bei Gesetzgebungsverfahren des Landes angehört.



ORGANE DES LANDKREISES

KREISTAG

Als das oberste Organ des Landkreises trifft der Kreistag alle wichtigen Entscheidungen. Er bestimmt die Richtlinien der Kreispolitik. Außerdem obliegt ihm die Überwachung der gesamten Verwaltung.

LANDRÄTIN / LANDRAT

Die Landrätin oder der Landrat leitet die Verwaltung des Landkreises und nimmt die Vertretung des Landkreises wahr. Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Landrätin oder den Landrat direkt. Die Amtszeit der Landrätin oder des Landrats beträgt sechs Jahre.

Darüber hinaus muss die Landrätin oder der Landrat auch Aufgaben übernehmen, die ihr oder ihm die Landes- oder die Bundesregierung überträgt. Der Landrätin oder dem Landrat sind Kreisbeigeordnete zur Seite gestellt. Die Anzahl hängt von der Größe des Kreises ab. Die Verwaltungsarbeit ist in der Regel in zwei oder drei Bereiche eingeteilt, die sich Landrätin oder Landrat und ein oder zwei Kreisbeigeordnete untereinander aufteilen.

KREISAUSSCHUSS

Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin als Vorsitzende bzw. dem Landrat als Vorsitzendem, dem Ersten und weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die vom Kreistag gewählt werden. Die Amtszeit der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt sechs Jahre, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Stellen von Kreisbeigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind, und zwar in Landkreisen mit nicht mehr als 120.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Stelle eines Kreisbeigeordneten und in Landkreisen mit mehr als 120.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Stellen von zwei Kreisbeigeordneten. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen (§ 36 HKO).

Der Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Landkreises. Er besorgt nach den Beschlüssen des Kreistags im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Landkreises.

KUMULIEREN UND PANASCHIEREN - STIMMEN ANHÄUFEN UND KOMBINIEREN

Bei den Kommunalwahlen am 6. März 2016 wird bereits zum vierten Mal das Verfahren – das Kumulieren und Panaschieren – angewendet, bei dem alle Wählerinnen und Wähler mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung haben.

Wie bisher können Sie einfach die Liste der Partei ankreuzen, die Ihr Vertrauen hat oder die Ihre Meinung am besten vertritt. Zusätzlich gibt es aber die Möglichkeit, bestimmte Personen zu unterstützen, andere auf einer Liste zu streichen oder Personen auf unterschiedlichen Listen anzukreuzen. Allerdings führt das Anbringen **nur** zweier Listenkreuze dazu, den Stimmzettel ungültig zu machen. Die Möglichkeit des „Kumulierens“ bedeutet, dass man Stimmen „anhäufen“ und die des „Panaschierens“, dass man Stimmen „kombinieren“ kann.

Je nach Einwohnerzahl von Ortsteil, Gemeinde oder Kreis erreichen die Kommunalwahl-Stimmzettel eine beachtliche Größe. Bei der Wahl darf jede Wählerin und jeder Wähler genauso viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind. Auf Kommunalwahl-Stimmzetteln können die Parteien und Wählergruppen entweder neben- oder untereinander stehen. In unserem Beispiel stehen die Parteien nebeneinander.* (Grafik 1)

1 Partei A PA <input type="radio"/>	2 Partei B PB <input type="radio"/>	3 Wählergruppe C WGC <input type="radio"/>
101 Kunze, Ellen	201 Fischer, Barbara	301 Bremes, Peter
102 Neu, Dieter	202 Kunze, Karl	302 Poensgen, Gerd
103 Wölfel, Brigitte	203 Faul, Angelika	303 Flach, Hubert
104 Korn, Rolf	204 Schmitz, Paula	304 Pütz, Marga

Grafik 1

* Wichtiger Hinweis: Die Namen der in den Listen der drei Beispielparteien/Wählergruppen des Musterstimmzettels aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen wären rein zufällig. Das gilt auch für die Listenplätze der Personen und/oder ihre Beurteilungen durch Wählerinnen und Wähler!

2 Partei B	PB	<input type="radio"/>
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		
203 Faul, Angelika		
204 Schmitz, Paula		
205 Schulze, Konrad		
206 Hinß, Tobias		
207 Schaller, Luise		
208 Grimme, Heinz-Peter		
209 Pfeiffer, Ulla		
210 Rasch, Wilfried		
211 Wurbs, Helma		
212 Hirsch, Michael		
213 Löser, Nina		
214 Roller, Werner		
215 Lichtenbusch, Leonie		

Grafik 2

Anhand von Beispielen wird auf den folgenden Seiten gezeigt, wie Sie bei den Kommunalwahlen am 6. März 2016 alle Angebote des hessischen Kommunalwahlrechts nutzen können. Damit die Beispiele überschaubar bleiben, beschreiben sie die Wahl zur Gemeindevertretung in einer kleinen Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Den Wählerinnen und Wählern stehen je 15 Stimmen zur Verfügung (Grafik 2).

Wie viele Stimmen Sie selbst bei den Wahlen in Ihrer Heimatgemeinde vergeben dürfen, steht deutlich sichtbar oben auf dem jeweiligen Stimmzettel!

WAHLVERFAHREN

2 Partei B	PB	<input checked="" type="radio"/>
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		

Grafik 3

Wie Sie es von Bundes- und Landtagswahlen, aber vielleicht auch von früheren Kommunalwahlen gewohnt sind, können Sie alle Ihre Stimmen durch **ein einziges Kreuz** für diejenige Liste abgeben, die von der Partei oder Wählergruppe Ihres Vertrauens aufgestellt wurde. Damit geben Sie jeder Kandidatin und jedem Kandidaten dieser Liste genau eine Stimme, und Sie haben alle Ihnen zustehenden Stimmen genutzt, falls die Liste die maximale Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten aufweist (Grafik 3).

1 Partei A	PA	<input type="radio"/>
101 Kunze, Ellen		
102 Neu, Dieter		
103 Wölfel, Brigitte	X X X	
104 Korn, Rolf	1	
105 Klein, Heidi	X X X	
106 Kappes, Peter	X	
107 Engel, Karl-Heinz		
108 Köhner, Ines		X
109 Waldhoven, Peter	X	
110 Felder, Carla		
111 Mulo, Alexander		
112 Graminski, Svenja	X X	
113 Sauber, Bert	3	
114 Sommer, Christiane		
115 Heide, Theo		

Grafik 4

Wenn Sie einzelne Kandidatinnen und Kandidaten besonders unterstützen wollen, können Sie ihnen **bis zu drei Stimmen geben (kumulieren)**: Dazu setzen Sie Kreuze in die drei Kästchen hinter den betreffenden Namen. Sie dürfen auch Ziffern in die Kästchen eintragen, müssen aber aufpassen, dass Sie pro Person höchstens drei Stimmen vergeben dürfen. Durch eine solche gezielte Stimmenverteilung können bestimmte Bewerberinnen und Bewerber mehr Stimmen als andere Personen der Liste erhalten, so auf der Liste nach vorn gelangen und letztlich einen Sitz erhalten (Grafik 4).

WIE WIRD GEZÄHLT?

Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind. Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen (§ 22 Abs. 1 KWG). Eine „Fünf-Prozent-Hürde“ gibt es bei der Kommunalwahl nicht.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben (Grafik 7).

Partei/WG	Stimmen	geteilt durch Gesamtstimmen	Sitzanspruch
PA	7649	$7649/19551 = 0,3912\dots$	*15 = 5,868 + 1
PB	10929	$10929/19551 = 0,5589\dots$	*15 = 8,384
WGC	973	$973/19551 = 0,0497\dots$	*15 = 0,746 + 1
Summe	19551		13 + 2 = 15

Grafik 7

Gemeint sind damit die in der Spalte „Sitzanspruch“ der obigen Tabelle angegebenen Zahlen vor dem Komma, so dass zunächst der PA-Partei fünf Sitze zufallen würden, während PB-Partei und WGC-Wählergruppe im ersten Verteilungsschritt acht Sitze bzw. keinen Sitz erhalten. Damit wären schon 13 der 15 der in diesem Beispiel verfügbaren Sitze zugeordnet. Die anderen noch zu vergebenen zwei Sitze, werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (siehe in Grafik 7 bei Sitzanspruch die Zahlen nach dem Komma) vergeben (§ 22 Abs. 3 KWG). D.h. in diesem Beispiel erhält die PA-Partei einen weiteren Sitz und die WGC-Wählergruppe einen Sitz.

In der folgenden Darstellung (Grafik 8) wird ein fiktives Wahlergebnis für eine Beispielgemeinde mit 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (15 Gemeindevertreterinnen und -vertreter) gezeigt: Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Sitz erhalten, sind rot hervorgehoben. Es wird deutlich, dass sich die ursprüngliche Kandidatenreihenfolge innerhalb der Listen (eingeklammerte Ziffern) durch die Anwendung des Kumulierens, Panaschierens und Streichens verändern kann.

In diesem Beispiel erhält Rolf Korn von der PA-Partei mit nur 427 Stimmen ein Mandat, während z. B. Ulla Pfeiffer von der PB-Partei mit 561 Stimmen keinen Sitz bekommt. Die Erklärung liegt darin, dass wir kein Mehrheitswahl-, sondern ein Verhältniswahlrecht haben: Danach werden zuerst den Listen die ihnen zustehenden Sitze zugeteilt; erst bei der anschließenden listeninternen Verteilung spielt die Zahl der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste eine Rolle.

1 Partei A PA			
(1)	1	Kunze, Ellen	1626
(2)	5	Neu, Dieter	498
(3)	4	Wölfel, Brigitte	612
(4)	6	Korn, Rolf	427
(5)	2	Klein, Heidi	888
(6)	3	Kappes, Peter	631
(7)	8	Engel, Karl-Heinz	399
(8)	7	Könner, Ines	413
(9)	11	Waldhoven, Peter	364
(10)	10	Felder, Carla	382
(11)	9	Mulot, Alexander	391
(12)	13	Graminski, Svenja	301
(13)	12	Sauber, Bert	312
(14)	15	Sommer, Christiane	176
(15)	14	Heide, Theo	229
		Stimmen	7649
		Sitzanspruch	5,868
		Sitze	6

2 Partei B PB			
(1)	1	Fischer, Barbara	1578
(2)	2	Kunze, Karl	1272
(3)	3	Faul, Angelika	1004
(4)	5	Schmitz, Paula	806
(5)	6	Schulze, Konrad	704
(6)	4	Hinß, Tobias	961
(7)	8	Schaller, Luise	571
(8)	7	Grimme, Heinz-Peter	615
(9)	9	Pfeiffer, Ulla	561
(10)	10	Rasch, Wilfried	556
(11)	14	Wurbs, Helma	418
(12)	11	Hirsch, Michael	532
(13)	12	Löser, Nina	504
(14)	15	Roller, Werner	412
(15)	13	Lichtenbusch, Leonie	435
		Stimmen	10929
		Sitzanspruch	8,384
		Sitze	8

3 Wählergruppe C WGC			
(1)	1	Bremes, Peter	268
(2)	2	Poensgen, Gerd	179
(3)	5	Flach, Hubert	76
(4)	4	Pütz, Marga	88
(5)	3	Herbst, Rita	155
(6)	7	Rolffs, Karl-Heinz	63
(7)	6	Hardt, Gundula	64
(8)	9	Rehwild, Roland	39
(9)	8	Bäcker, Meike	41
		Stimmen	973
		Sitzanspruch	0,746
		Sitze	1

Grafik 8

Die 427 Stimmen von Rolf Korn ist die sechst höchste Stimmenzahl der PA-Kandidaten, also erhält er den sechsten Sitz; die 561 Stimmen von Ulla Pfeiffer ist die neunt höchste Zahl innerhalb der PB-Partei, also geht Sie leer aus.

Eine ausführliche Präsentation zur Sitzverteilung nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz finden Sie auf den Webseiten des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zum Thema Wahlen (www.wahlen.hessen.de).

WAHL DER BÜRGERMEISTERIN / DER LANDRÄTIN ODER DES BÜRGERMEISTERS / DES LANDRATS

Hier haben die Wählerinnen und Wähler lediglich eine Stimme. Gewählt ist diejenige Bewerberin bzw. derjenige Bewerber, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheitswahl). Überwindet keine der Bewerberinnen bzw. keiner der Bewerber diese Hürde, findet am 2., 3. oder 4. Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten des ersten Wahlgangs statt. Dann gibt es auf jeden Fall eine Siegerin und eine Verliererin oder einen Sieger und einen Verlierer.

DAS WICHTIGSTE ZUR WAHL AUF EINEN BLICK!

1. Sie dürfen so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.
2. Wenn Sie einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten besonders unterstützen wollen, können Sie Ihnen bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
3. Sie können Ihre Stimmen an unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Listen vergeben (panaschieren).
4. Sie können eine Liste durch ein Listenkreuz vollständig annehmen. Damit vergeben Sie alle Ihnen zustehenden Stimmen an die Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste.
5. Wenn Sie ein Listenkreuz setzen, können Sie in der angekreuzten Liste einzelne Namen streichen. Diese erhalten dann keine Stimmen.
6. Sie können, wenn Sie nicht alle 15 Stimmen einzeln vergeben wollen oder noch Stimmen übrig haben, zusätzlich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste kennzeichnen (Listenkreuz). Das führt dann dazu, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des zusätzlich angekreuzten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugeordnet wird, bis alle Stimmen verbraucht sind.



IMPRESSUM

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden,
Tel. 0611-324051,
E-Mail: deinedemokratie@hlz.hessen.de,
www.hlz.hessen.de,
www.deinedemokratie.de

Textaktualisierung:

Martin Seebohn,
Büro für Kommunikation,
Friedrich-Ebert-Str. 50e, 64342 Seeheim-Jugenheim

Mit freundlicher Unterstützung durch das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)

Internet/Webpräsenz:

Xisio GmbH,
Hilpertstraße 3, 64295 Darmstadt,
www.xisio.com

Lektorat:

Daniel Baumgärtner

Gestaltung:

U9 Visuelle Allianz GmbH,
Fichtestraße 15 A, 63071 Offenbach,
www.u9.net

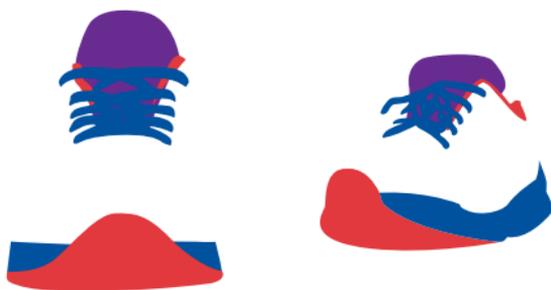
Alle Musterstimmzettel wurden freundlicherweise
vom HMdIS zur Verfügung gestellt.

Druck/Herstellung:

Druckerei Lokay e.K.,
Königsbergerstr. 3, 64354 Reinheim

Stand:

Oktober 2015



INFOS ZUM WAHLRECHT
WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE